

## Magisterprüfungsordnung

### Fachspezifischer Teil Geographie

#### Anlage 5

(Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung v. 04.11.1985 - 1062-243 33 -, Nds. MBl. Nr. 44/1985 S. 1086)

#### A. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

##### 1. Geographie als Hauptfach

Als Prüfungsvorleistung muß die eigene Arbeit in vier Veranstaltungen durch je einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) in folgenden Gebieten belegt werden:

1. Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie
3. Physische Geographie
4. Angewandte Geographie

Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende im Benehmen mit der Studentin/dem Studenten erworben werden durch ein Referat, eine Klausur, eine Hausarbeit oder ein erweitertes Protokoll.

##### 2. Geographie als Nebenfach

Als Prüfungsvorleistung muß die eigene Arbeit durch je einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) in zwei Veranstaltungen aus zwei der folgenden Teilgebiete nachgewiesen werden (nach Wahl der Studentin/des Studenten):

1. Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Physische Geographie
3. Angewandte Geographie

Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende mit der Studentin/dem Studenten erworben werden durch ein Referat, eine Klausur, eine Hausarbeit oder ein erweitertes Protokoll.

#### B. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung wird nach Wahl der Studentin/des Studenten als mündliche Prüfung (Dauer 30 Minuten) oder als studienbegleitende Prüfung durch Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 3, 5 und 6 durchgeführt.

#### 1. Geographie als Hauptfach

Die Studentin/der Student soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei von der Prüferin/dem Prüfer nach Anhörung der Studentin / des Studenten festgelegten Themenkomplexen aus zwei der folgenden Bereiche des jeweiligen Faches Grundkenntnisse nachzuweisen:

1. Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie
3. Physische Geographie
4. Angewandte Geographie

Wird die Zwischenprüfung als studienbegleitende Prüfung abgelegt, so müssen zwei Prüfungsleistungen vorgelegt werden, die sich auf je einen der vorstehenden Bereiche beziehen.

#### 2. Geographie als Nebenfach

Die Studentin/der Student soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei von der Prüferin/dem Prüfer nach Anhörung der Studentin / des Studenten festgelegten Themenkomplexen aus zwei der folgenden Bereiche des jeweiligen Faches Grundkenntnisse nachzuweisen:

1. Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Physische Geographie
3. Angewandte Geographie

Wird die Zwischenprüfung als studienbegleitende Prüfung abgelegt, so muß eine Prüfungsleistung vorgelegt werden, die sich auf einen der vorstehenden Bereiche bezieht.

#### C. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

##### 1. Geographie als Hauptfach

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Vorlage von drei Leistungsnachweisen aus drei der folgenden Bereiche nach Wahl der Studentin/des Studenten:

1. Theorien und Methoden in der Geographie
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie
3. Physische Geographie
4. Angewandte Geographie
5. Regionale Geographie

Die Leistungsnachweise können nach Festlegung durch die verantwortliche Lehrende/den verantwortlichen Lehrenden mit der Studentin/dem Studenten erworben werden z. B. durch ein Referat, durch eine Klausur, durch eine Hausarbeit, durch ein erweitertes Protokoll.

Die Teilnahme an 37 Geländetagen ist nachzuweisen,

davon sollten mindestens 7 im Grundstudium abgeleistet werden.

## 2. Geographie als Nebenfach

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus zwei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Studentin/des Studenten:

1. Theorien und Methoden in der Geographie
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Physische Geographie
3. Angewandte Geographie

Die Leistungsnachweise können nach Festlegung durch die verantwortliche Lehrende/den verantwortlichen Lehrenden mit der Studentin/dem Studenten erworben werden z. B. durch ein Referat, durch eine Klausur, durch eine Hausarbeit, durch ein erweitertes Protokoll.

Die Teilnahme an 22 Geländetagen ist nachzuweisen, davon sollten mindestens 7 im Grundstudium abgeleistet werden.

## D. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

### 1. Geographie als 1. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit gemäß § 26 und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten.

Die Studentin/der Student soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, aus drei der fünf folgenden Bereiche, wobei ein Bereich aus den Fachgebieten unter 2. oder 3. zu wählen ist, vertiefte Kenntnisse nachzuweisen:

1. Theorien und Methoden in der Geographie
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie
3. Physische Geographie
4. Angewandte Geographie
5. Regionale Geographie

### 2. Geographie als 2. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie für das 1. Hauptfach.

### 3. Geographie als Nebenfach

Die Studentin/der Student soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, aus zwei der drei folgenden Bereiche, wobei ein Bereich aus den Fachgebieten unter 2. zu wählen ist, vertiefte Kenntnisse nachzuweisen:

1. Theorien und Methoden in der Geographie
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Physische Geographie
3. Angewandte Geographie